Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Gewerbe Stand 12.2012

Abschnitt A

- I. Für alle Betriebe
- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Grundbesitz, Sozialeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen
- 3 Mitversicherte Personen
- II. Zusätzliche Vereinbarungen
- 1 Schäden an Erdleitungen
- 2 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten
- 3 Arbeitsgemeinschaften
- 4 Auslandsschäden
- 5 Vermögensschäden
- III. Besondere Vereinbarungen für bestimmte Betriebsarten
- 1 Für Badeanstalten
- 2 Für Transportbetriebe (Lagerei-, Speditions- und Fuhrbetriebe etc.

- 3 Für Thanatologen / Bestatter
- 4 Für Gärtnereien, Friedhofsgärtnereien
- 5 Für Hausmeisterservice
- 6 Für Handelsvertreter, Versicherungsvermittler
- 7 Für freiberufliche Lehrer (Sportlehrer, Musiklehrer etc. Lehrer auf Honorarbasis)
- Bei Versicherung/Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken – zuschlagspflichtig - gilt für:
- Arbeitsmaschinen
- 2 Einschluss von Be- und Entladeschäden
- 3 Anschlussgleise
- 4 Kühlanlagen
- 5 Lagerung und Vertrieb von Flüssiggas

Abschnitt B

Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Abschnitt A

I. Für alle Betriebe:

- 1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - a) als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.
 - b) aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von EUR 25.000, je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
- b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand:
- c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (Ziffer 27 AHB);
- 2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;
- 2.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Zusätzlich gilt für

1. Schäden an Erdleitungen

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens EUR 50, höchstens EUR 2.500, selbst zu tragen.

2. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten

Bei Feuer- und Explosionssachschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen u. dgl. beteiligt sich der VN an jedem Schaden mit 20 %, mindestens EUR 50,–, höchstens EUR 1.000,–.

3. Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4. Auslandsschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.)

4.2 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis EUR 10.000,- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die genannten Kosten.

- 4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
 - Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7 Nr. 9 AHB).
 - nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
 - für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
 - wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.5 Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse
 - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
 - aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

5. Vermögensschäden

5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen
 - b). Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
 - k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm
 - I) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen

III. Besondere Vereinbarungen für bestimmte Betriebsarten

1. Für Badeanstalten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gelegentlicher Abgabe von Speisen und Getränken (jedoch kein Gaststättenbetrieb), Besitz und Benutzung von im Bad befindlichen Turn- und Spielgeräten und Spielplätzen, Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlung ärztlich verordnet oder lediglich zur Körperpflege – nicht zur Heilzwecken – angewendet wird.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Röntgen- und sonstigen Strahlenapparaten im Sinne des Ziffer 7.12 AHB.

2. Für Transportbetriebe (Lagerei-, Speditions- und Fuhrbetriebe etc.)

2.1 Deckungserweiterungen – Auslandsdeckung

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass der Durchführung von Fahrten/Transporten.

2.2 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.2.1 aus Besitz und Unterhaltung einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt für den Eigenbedarf. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus der gelegentlichen Reparatur oder Wartung fremder Fahrzeuge, nicht jedoch Schäden an diesen Fahrzeugen;
- 2.2.2. aus Besitz, Verwendung sowie Verleih von Containern, nicht jedoch von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern u. ä.
- Für Container, die mit einem Fahrgestell verbunden sind oder die mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden, besteht Versicherungsschutz nur über die betreffende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.
- 2.2.3. aus dem Besitz und der Verwendung von Wechselaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und Auflieger im abgestellten Zustand, d. h. solange die Aufbauten nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind.
 - Für Wechselaufbauten, die mit einem Fahrgestell verbunden sind, besteht Versicherungsschutz nur über die für das Fahrgestell abgeschlossene Kraftfahrt- Haftpflichtversicherung.
- 2.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am eingelagerten Gut.
- 2.4 Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens EUR 50, höchstens EUR 2.500 selbst zu tragen.

3. Für Thanatologen / Bestatter

3.1 Obhutsschäden/Gewahrsamsschäden

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Prüfung, Wartung und/oder Reparatur übernommen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 6.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 12.000 begrenzt.

3.2 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäfts- und Informationsreisen (kaufmännische Tätigkeit) an gemieteten Wohnräumen und anderen Einrichtungen (Inventar) entstehen.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 30.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 60.000 begrenzt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.3 Bearbeitungsschäden (z.B. Schäden an der Grabumrandung etc.)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 6.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 12.000 begrenzt.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Abschnitt A II 1).

3.4 Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung.

Abweichend von der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme beträgt die Deckungssumme für die Privathaftpflichtversicherung

EUR 3.000.000 für Personen-und Sachschäden pauschal.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

4. Für Gärtnereien, Friedhofsgärtnereien

4.1 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 100.000 die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens EUR 500, selbst zu tragen.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Abschnitt A II 1).

4.2 Mietsachschäden

Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden zu betrieblichen Zwecken.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 100.000 die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens EUR 500, selbst zu tragen.

- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Anwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln wegen Schäden
 - am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 4.4 Von jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens EUR 50,-, höchstens EUR 2.500,-, selbst zu tragen.

5. Für Hausmeisterservice

Versichert gelten die im Rahmen eines Hausmeisterservices üblichen Tätigkeiten. Ausgeschlossen gelten jedoch Tätigkeiten, die nur mit entsprechender Eintragung in der Handwerksrolle ausgeführt werden dürfen.

5.1 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 100.000 die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens EUR 500, selbst zu tragen.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Abschnitt A II 1).

5.2 Mietsachschäden

Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden zu betrieblichen Zwecken.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 100.000 die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens EUR 500, selbst zu tragen.

5.3 Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung.

Abweichend von der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme beträgt die Deckungssumme für die Privathaftpflichtversicherung

EUR 3.000.000 für Personen-und Sachschäden pauschal.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

6 Für Handelsvertreter, Versicherungsvermittler

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung.

Abweichend von der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme beträgt die Deckungssumme für die Privathaftpflichtversicherung

EUR 3.000.000 für Personen-und Sachschäden pauschal.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

7. Für freiberufliche Lehrer (Sportlehrer, Musiklehrer etc. Lehrer auf Honorarbasis)

Versichert sind freiberufliche Lehrer, die allein unterrichten und keine besonderen Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge beim Unterricht benutzen.

7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der

a) Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen). Hierfür gilt:

Abweichend von Ziffer 7.12 (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche, ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern bei schulischen Veranstaltungen (Schulausflügen, Klassen- und Schulreisen, Schulsportveranstaltungen, Kino- und Theaterbesuchen) und aus damit verbundenen Aufenthalten in Gast- und Übernachtungsstätten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Hierfür gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- c) Erteilung von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung;
- d) Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- 7.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

7.3 Besitz- und Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Auftraggeber oder Schule oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen sowie an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt EUR 5.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

7.4 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Key- und Codekarten

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu beruflichen/dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln / Key-und Codekarten (auch General- und Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Key-und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt EUR 15.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

7.5 Datenschutzrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und / oder immaterieller Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.

7.6. Vermögensschäden

Abweichend von Abschnitt A II Ziffer 5.2 a) ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, mitversichert.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

In teilweiser Abweichung von Abschnitt A II Ziffer 5.2 j) ist ebenfalls mitversichert das Abhandenkommen von Geld, das die Lehrer z.B. anlässlich von Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen in Verwahrung genommen haben.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt EUR 5.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

7.7 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Mitversichert ist bei vorübergehendem dienstlichem Auslandsaufenthalt bis zu einer Dauer von einem Jahr – abweichend von § 7 Nr. 9 MV - AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen der Versicherer erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.8 Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung.

Abweichend von der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme beträgt die Deckungssumme für die Privathaftpflichtversicherung

EUR 3.000.000 für Personen-und Sachschäden pauschal.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

IV. Bei Versicherung/Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken - zuschlagspflichtig - gilt :

1. Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2. Einschluss von Be- und Entladeschäden – einschließlich Container

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 20 %, mindestens EUR 50,-, höchstens EUR 2.500,-.

3. Anschlussgleise

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie – abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu die Be- und Entladeklauseln).

4. Kühlanlagen

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut selbst.

5. Lagerung und Vertrieb von Flüssiggas

Abweichend von Ziffer 3.1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Abschnitt B

Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgenommen ist / sind,

 was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 aus der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken;
- 1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.6 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde:
- 1.7 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
- 1.8 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.9 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie durch Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius maximal der Höhe des abzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
 Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) AHB bleiben unberührt.

2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber auch Abschnitt A III 1.)

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.4 Eine T\u00e4tigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganh\u00e4nger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. Luftfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.